

## **Anlage 8**

### **Arznei- und Verbandmittel**

#### **Abschnitt I**

##### 1. Allgemeine Grundsätze

- a. Die Regelungen des gesetzlichen Wirtschaftlichkeitsgebots der vertragsärztlichen Versorgung sind sowohl bei Einzelverordnungen als auch im Sprechstundenbedarf zu beachten. Im Rahmen der Therapiefreiheit und der ärztlichen Verantwortung verpflichten sich die VERTRAGSÄRZTE auf eine qualitative, dem Patientenerfordernis entsprechende Versorgung und wirken auf eine gute Compliance des Versicherten hin.
- b. Insbesondere die jeweils geltenden Rabattverträge der AOK PLUS, die allgemeinen Grundsätze des wirtschaftlichen Verordnens nach § 73 Abs. 8 SGB V i. V. m. der Arzneimittelvereinbarung nach § 84 SGB V sowie der Arzneimittelrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V sind von den VERTRAGSÄRZTEN zu beachten. Die AOK PLUS informiert die Vertragspartner hierüber mittels der AIS mit IT-Schnittstelle (Rahmenvertrag zur Umsetzung von digital gestützten Versorgungsanwendungen nach § 64 SGB V zwischen der KVS und der AOK PLUS - Anlage 1 Versorgungsmodul Qualitätsmanagement, Anhang 1 zur Anlage 1elektronische Prozessunterstützung).
- c. Wundverbände unterliegen nicht der Apotheken- oder gar der Verschreibungspflicht, sie sind zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ordnungsfähig. Der Gesetzgeber formuliert im § 31 Absatz 1 SGB V, dass der Versicherte einen Anspruch auf die Versorgung mit Verbandmitteln hat.

##### 2. Hinweise für die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln

- a. Die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln ist bei Versicherten mit diabetischem Fußsyndrom eine notwendige, nicht aber die einzige Behandlungsoption. Auf das Ausschöpfen aller anderen therapeutischen Maßnahmen ist hinzuwirken. Bei der Komplexität der Erkrankung des Diabetischen Fußsyndroms (DFS) ist es nur im begrenzten Umfang möglich, die Ursachen der Wundheilungsstörung zu beheben. Die Unterstützung der Wundheilung durch eine fachgerechte Lokalthherapie spielt eine nicht unwesentliche Rolle in der Behandlung des DFS.
- b. Verbandmittel sind ein wichtiger Bestandteil der ärztlichen Therapie und mit modernen Wundverbänden gibt es weitere Therapiemöglichkeiten neben den etablierten konventionellen, inaktiven Verbandmitteln. Da für keine Wundaufgabe oder kombinierte (bzw. synonym: komplexe) Wundaufgabe ein überlegener Nutzen im Sinne der evidenzbasierten Medizin nachgewiesen ist, sind im Rahmen ihres phasengerechten Einsatzes unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes die jeweils geeigneten, preiswertesten Produkte zu wählen. [Literatur: Bewertung von Wundaufgaben. MDS (Hrsg.), Essen 2009]. Zur Information über das Preisgefüge von Verbandmitteln stellt die AOK PLUS im Gesundheitspartnerportal für die Region Sachsen<sup>1</sup> regelmäßig Preisvergleiche hinsichtlich der wirtschaftlichen Verbandmittelauswahl sowie über das AIS mit IT-Schnittstelle quartalsweise die Vertragspreise der Verbandmittel zur Verfügung.

<sup>1</sup><https://www.aok.de/gp/>

→ Arzt & Praxis → Ärzte & Psychotherapeuten → Wirtschaftliche Verordnung → Moderne Wundaufgaben  
– Preisinformation der AOK PLUS

c. Für eine wirtschaftliche Wundbehandlung kommt folgendes in Betracht:

- Bei Auswahl der Produkte sind insbesondere die notwendige Verordnungsmenge und die Wechselintervalle für das Ziel einer wirtschaftlichen Wundbehandlung entscheidend.
- Die feuchte (moderne) Wundbehandlung führt im Vergleich zur trockenen Wundbehandlung zu einer signifikant schnelleren Wundheilung. Initiale Behandlungen sollten daher mit dem preisgünstigen Feuchtverband erfolgen.
- Komplexe Produkte (z. B. mit Silberionen) sollten ausgewählten Erkrankungsfällen und zeitlich eng limitiert nach Versagen der Initialtherapie vorbehalten bleiben.
- Feuchte Wundverbände gewährleisten in der Phase der Wundheilung ein kontinuierliches Wundmilieu, sodass diese Verbände bis zu mehreren Tagen auf der Wunde verbleiben können.
- Das mechanische Debridement hat Vorrang.

d. Die Begleitbehandlung von Schmerzen orientiert sich an den Empfehlungen der WHO. Zusammengefasst sollte die Schmerztherapie, wenn möglich,

- als nicht invasive, orale Therapie,
- als (Dauer-)therapie nach festem Zeitplan,
- nach dem WHO-Stufenschema,
- sowie individuell abgestimmt auf den Patienten erfolgen.

## Abschnitt II – Softwareunterstützung

Die wirtschaftliche Verordnung von Arznei- und Verbandmitteln wird mittels des AIS mit IT-Schnittstelle (Anlage 4) unterstützt. Die ärztliche Hoheit und Verantwortung bei der Verordnung bleiben voll gewahrt. Der VERTRAGSARZT soll für alle Patienten eine unter qualitativen und wirtschaftlichen Aspekten angemessene Verordnung von Arznei- und Verbandmitteln durchführen. Die Vertragssoftware gibt ihm dabei aktuelle Hilfestellungen und Hinweise zur Realisierung von Wirtschaftlichkeitsreserven. Die Grundsätze des Wirtschaftlichkeitsgebots sind auch unabhängig von der Vertragssoftware zu beachten.

Abweichend von den durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung auf der Grundlage von § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V erlassenen Richtlinien sind in der Software farbliche Hinterlegungen von Arznei- und Verbandmitteln enthalten. Diese dienen dazu, den VERTRAGSARZT im Rahmen seiner Therapiefreiheit bei einem wirtschaftlichen Ordnungsverhalten zu unterstützen.

Die Vertragsparteien werden prüfen, ob weitere Indikatoren, z. B. entsprechend den Vorschlägen des Sachverständigenrats zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (z. B. Beers-Liste, Sondergutachten 2009, Kurzfassung, Seite 84/85) zu ergänzen sind.

Im AIS mit IT-Schnittstelle gibt es für Arzneimittel folgende Kennzeichnungen:

**Grün** hinterlegt sind:

Patentfreie Arzneimittel, für die die AOK PLUS im Rahmen von Ausschreibungen Rabattverträge nach § 130a Abs. 8 SGB V abgeschlossen hat (= Rabatt-Grün)

**Blau** hinterlegt sind:

Patentgeschützte (und/oder biotechnologisch hergestellte) Arzneimittel, für die die AOK PLUS Rabattverträge nach § 130a Abs. 8 SGB V abgeschlossen hat.

**Orange** hinterlegt sind:

Patentgeschützte (und/oder biotechnologisch hergestellte) Arzneimittel, die durch andere patentgeschützte (und/oder biotechnologisch hergestellte) Arzneimittel substituiert werden können, für die die AOK PLUS Rabattverträge nach § 130a Abs. 8 SGB V abgeschlossen hat (Blau hinterlegt).

**Rot** hinterlegt sind:

Patentgeschützte Analogpräparate, die durch wirtschaftliche Alternativen substituiert werden können. Die Software unterstützt die Substitution durch entsprechende Vorschläge.

**Rosa** hinterlegt sind:

Arzneimittel, für die kostengünstigere Alternativen verfügbar sind. Die Software unterstützt die Substitution durch entsprechende Vorschläge.

**Nicht farblich** hinterlegt sind:

Alle übrigen Arzneimittel.

Zur Unterstützung der Vertragsziele wird im Rahmen der Therapieentscheidung angeregt, bevorzugt grün hinterlegte Arzneimittel zu verordnen.

Verordnungen blau hinterlegter Arzneimittel sollen, sofern keine medizinischen Gründe entgegenstehen, im Rahmen der Therapieentscheidung gegenüber Verordnungen von orange hinterlegten Arzneimitteln bevorzugt berücksichtigt werden.

Bei Verordnungen von rosa oder rot hinterlegten Arzneimitteln soll der Substitutionsvorschlag, sofern keine medizinischen Gründe entgegenstehen, bei der Therapieempfehlung bevorzugt berücksichtigt werden.

**Verweis auf Produktübersicht im Gesundheitspartnerportal der AOK PLUS unter:**

<https://www.aok.de/gp/aerzte-psychotherapeuten/wirtschaftliche-verordnung/moderne-wundauflagen-preisinformation-der-aok-plus>